



Schutzkonzept Hallen- und Freibad Sportzentrum Hirslen Bülach

Version:	2.2	
Erstellt/Aktualisiert:	Patrick Disch, Bereichsleiter Sport	25.06.2020
Geprüft und Genehmigt:	Roland Engeler, Leiter Bevölkerung & Sicherheit / Leiter Pandemie-Team Stadt Bülach	25.06.2020

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
1.1 Situation in den Sportzentren.....	3
1.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
1.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes	3
1.3.1 Ziel.....	3
1.3.2 Geltungsbereich	4
1.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben.....	4
2. Risikobeurteilung und Triage.....	4
2.1 Allgemeine Risikobeurteilung.....	4
2.2 Krankheitssymptome	4
3. Anreise, Ankunft und Abreise zum Sportzentrum.....	4
4. Hallenbad- und Wellnessbereich.....	5
4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse.....	5
4.2 Umkleide/Duschen/Toiletten.....	5
4.3 Reinigung und Hygiene.....	5
4.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	6
4.4.1 Massnahmen im Eingangsbereich/Kasse	6
4.4.2 Massnahmen im Wasserbereich.....	6
4.4.3 Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche.....	6
4.5 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern.....	7
5. Freibad.....	7
5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse.....	7
5.2 Umkleide/Duschen/Toiletten.....	7
5.3 Reinigung und Hygiene.....	8
5.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	8
5.4.1 Massnahmen im Eingangsbereich/Kasse	8
5.4.2 Massnahmen im Wasserbereich.....	8
5.5 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern.....	9
6. Allgemeine Regeln	9
6.1 Öffentliche Benützung	9
6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)	9
7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort.....	9
8. Kommunikation dieses Schutzkonzepts.....	9
9. Fazit	10
10. Änderungshistorie.....	10

1. Ausgangslage

1.1 Situation in den Sportzentren

Die Freibadsaison hat bereits begonnen, einfach noch mit mehrheitlich geschlossenen Freibädern. Nun dürfen die Schwimmbäder nicht nur für den reinen Sportbetrieb, sondern ganz generell wieder geöffnet werden. Deshalb engagiert sich das Sportzentrum Hirslen, die gesundheitsmässig gesicherte Eröffnung mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. Das heisst, dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für das Sportzentrum Hirslen höchste Priorität.

1.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept des Sportzentrum Hirslen basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet hat und am 23. April 2020 verabschiedet hat. Ergänzend herangezogen wurden die erarbeiteten Massnahmen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfDB) und der European Waterpark Association e.V. (EWA), mit denen der VHF ein freundschaftliches Verhältnis pflegt.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing **ausserhalb** der Sportfläche:
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Social-Distancing **innerhalb** der Sportfläche:
 - Für den Trainingsbetrieb sind der Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen gilt die 5m²-Regel. D.h., dass die gesamte Fläche eines Bades (Wasserfläche und Umgebungsfläche/Liegewiesenfläche) dividiert durch 5 die maximale Anzahl Gäste ergibt, welche gleichzeitig im Hallenbad und/oder Freibad sein darf.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

1.3.1 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des Sportzentrum Hirslen soll die geordnete Wiederinbetriebnahme des Sportzentrums inkl. Freibad in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste

Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

1.3.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere die öffentliche Benutzung der Anlagen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Sportzentren zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

1.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche. Die meisten Bäder haben nur eine kontrollierte Eingangssituation, nicht aber eine kontrollierte Ausgangssituation, da sie für den Verbleib im Bad keine zeitliche Beschränkung haben. Somit muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit einem geeigneten technischen Zählmechanismus erfolgen.

2. Risikobeurteilung und Triage

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Im Freibad kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten des Sportzentrums besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Sportzentrum nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

3. Anreise, Ankunft und Abreise zum Sportzentrum

Die An- und Abreise zum Sportzentrum oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

4. Hallenbad- und Wellnessbereich

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb** der Becken ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb** einem Becken ist:
 - Für den Trainingsbetrieb ist der 1.5m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1.5m Mindestabstand nach wie vor.
- Gesamthaft dürfen somit die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Flächen um die Becken herum addiert werden, was dann die maximale Zahl der sich gleichzeitig im Hallenbad aufhaltenden Personen ergibt.
- Die Maximale Anzahl Gäste im Hallenbad beträgt 240 Personen. Dieser hohe Wert wurde in der Vergangenheit nie zeitgleich erreicht, sondern nur über den ganzen Tag zusammengerechnet. Somit wird die Personenlimitierung per 26.06.2020 aufgehoben.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad wird durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
- Die Distanzregel mit 1.5m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

4.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen werden die Gäste mittels „Bitte Abstand halten“ Plakaten auf die besonderen Umstände aufmerksam gemacht. Hier soll die Eigenverantwortung gefördert werden.
- Je nach Anordnung der Garderobenkästchen wird die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert. Empfohlen wird, dass jeder 3. Garderobenkasten zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen wird bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen.
- In den Toiletten wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.

4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der

SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge soll nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich erfolgen.

4.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

4.4.1 Massnahmen im Eingangsbereich/Kasse

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken werden mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- Eine Ein- und Ausgangskontrolle muss manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.
- Es werden keine Mietartikel vermietet.

4.4.2 Massnahmen im Wasserbereich

- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5m angebracht werden.
- Bei den Beckenumgängen soll ein Einbahnverkehr ausgeschildert werden, damit die Gäste nur jeweils in einer Richtung um die Becken laufen.
- Bei den Liegebereichen sollen nur so viele Liegestühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5m gewährleistet ist.

4.4.3 Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche

- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von 1.5m gewährleistet werden können. Je nach Fläche oder Anordnung der Liegen ist pro Kabine eine maximale Anzahl Gäste zu definieren und diese an der Eingangstüre anzubringen.
- Im Detail wurden folgende Limitierungen bestimmt:

Finnische Sauna:	6 Personen
Dampfbad:	4 Personen
Tauchbecken:	2 Personen

Ruheraum: 12 Personen

Gesamter Wellnessbereich: 36 Personen

- Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) sollen nur so viele Stühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5m gewährleistet ist.
- Es sind Plakate im Saunabereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Bad- und Saunabesuch anzubringen.

4.5 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

5. Freibad

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:
1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; 5m² pro Person; kein Körperkontakt.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist:
 - Für den Trainingsbetrieb ist der 1.5m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1.5m Mindestabstand nach wie vor
- Die Maximale Anzahl Gäste im Freibad beträgt 3'800 Personen. Dieser hohe Wert wurde in der Vergangenheit nie zeitgleich erreicht, sondern nur über den ganzen Tag zusammengerechnet. Somit wird die Personenlimitierung per 26.06.2020 aufgehoben.
- Gesamthaft dürfen somit die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Rasenflächen addiert werden, was dann die maximale Zahl der sich gleichzeitig im Freibad aufhaltenden Personen ergibt.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
- Die Distanzregel von 1.5m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die maximalen Gruppengrössen auf der Rasenfläche entsprechen den Vorgaben des BAG.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

5.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- Die Garderoben und Duschen im Garderobebereich können allenfalls geschlossen werden.
- Die Garderoben und Sammelumkleidekabinen stehen den Gästen wieder reduziert zur Verfügung.
- Je nach Anordnung der Garderobenkästchen soll die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert werden. Empfohlen wird, dass jeder 2. oder jeder 3. Garderobenkasten zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.

- Nach dem Badbesuch sollte möglichst zuhause geduscht werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Es sind Plakate im Garderobebereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Es besteht die Möglichkeit am Eingang Händedesinfektionsmittel bereitzustellen.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.

5.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

5.4.1 Massnahmen im Eingangsbereich/Kasse

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind wo möglich zu separieren.
- Vor der Kasse sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5m angebracht werden.
- Verkaufsautomaten werden nicht in Betrieb genommen.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- Eine Ein- und Ausgangskontrolle muss manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Es werden keine Mietartikel vermietet.

5.4.2 Massnahmen im Wasserbereich

- Beim Rutschbecken oder anderen Attraktionsbecken soll die Abstandsregel durch das Aufsichtspersonal gewährleistet werden. Falls die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, müssen solche Becken/Anlagen allenfalls geschlossen werden.
- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5m angebracht werden.
- Die Kennzeichnung von separaten Ein- und Ausstiegsbereichen wird empfohlen.

5.5 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6. Allgemeine Regeln

6.1 Öffentliche Benützung

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

Einhalten der übergeordneten Grundsätze:

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

Material:

Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten

Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:

Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann.

6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart.

7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Der Anlagenbetreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Produkte führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Sportzentrum verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

8. Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept erhält nach Validierung durch das Pandemieteam seine Gültigkeit. Das Schutzkonzept wird nicht öffentlich publiziert, kann jedoch jederzeit vom Bereich Sport oder dem Pandemieteam beantragt werden (Holprinzip).

Die Kommunikation über das erstellte Schutzkonzept erfolgt mit Infoschreiben an alle Mitarbeiter des Sportzentrums Hirslen.

9. Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist die Stadt Bülach überzeugt, dass das Sportzentrum den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

Die Betriebsleitung behält sich das Recht vor, dieses Dokument je nach Massnahmen des BAG und des Bundesrates kurzfristig zu aktualisieren.

10. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsvermerk
2.2	25.06.2020	Flächenregelung neu 5m ² pro Person. Die neue Regelung führt zu so hohen Besucherlimiten, welche nie erreicht werden. Somit wurde mit der Version 2.2 die Besucherlimiten aufgehoben.
2.1	24.06.2020	Die Flächenregel von 10m ² gilt nicht mehr separat für Wasserflächen und Umgebungsflächen, sondern in Bezug auf die gesamte Schwimmbadfläche. Somit können zwischendurch auch mehr Gäste im Wasser sein, es ist aber auf die Abstandsregel zu achten.
2.0	22.06.2020	Die Abstandsregel ist neu 1.5m statt wie bisher 2.0m
1.2	28.05.2020	Generelle Anpassungen aufgrund der aktualisierten Gruppengrößen
1.1	01.05.2020	Diverse Anpassungen aufgrund der BASPO/BAG-Rahmenvorgaben und des Bundesrats-Entscheide vom 29.04.2020
1.0	21.04.2020	Grundversion